HSGB
HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessische Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Referent/-in Brodt, Berwanger, Klembt
Abteilung 2.2
Unser Zeichen SB/hk
Telefon 06108 6001-40
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen III3-79a 10.01.02-2026
Ihre Nachricht vom 29.06.2026
Datum 31. August 2026

Per Mail an: XXX

Änderung des Hessischen Wassergesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Möglichkeit bedanken, zu der Änderung des Hessischen Wassergesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

Einleitend dürfen wir mitteilen, dass seitens unserer Mitglieder und unseres Gremiums den generellen Zielen, eine höhere Resilienz der Wasserversorgung zu erreichen und eine Verbesserung des Wasserhaushalts im Allgemeinen zu erreichen, nachdrücklich zugestimmt wird und die Ziele diesseits mitgetragen werden. Gerade der diesjährige Sommer hat erkennen lassen, wie wichtig der Ausbau der Wasserresilienz sowohl für den Menschen als auch für die Erhaltung der Natur geworden ist. Auch die Gefahr an Anzahl und Dauer wachsender Dürreperioden und deren akute Folgen zeigen auf, dass die Fortschreitung im Aufbau einer Wasserresilienz wichtiger denn je geworden ist.

Ausdrücklich dürfen wir im Zuge der Entbürokratisierung die Aufnahme der Textform nach § 126b BGB begrüßen, die hier einen akzeptablen Kompromiss zwischen Vereinfachung und Rechtssicherheit darstellt. Auch werden die klaren Regelungen nach § 22 HWG-E begrüßt, die die Anzeige bzw. das Genehmigungsverfahren von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern regeln. Auch die aufgenommenen Fiktionsregelungen dürften in diesem Zusammenhang zur Beschleunigung förderlich sein.

Auch die Schaffung der Möglichkeit der Satzungsregelung einer Verpflichtung zur Nutzung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser in § 37 Abs. 4 Satz 2 HWG-E wird ausdrücklich aus kommunaler Sicht begrüßt. Gleiches gilt auch für die Deregulierung in § 43 HWG-E bei der Planfeststellung und Plangenehmigung.

Dennoch verbleiben zum einen einige Punkte, hinsichtlich derer wir für unsere Mitglieder Bedenken an den vorgeschlagenen Regelungen anmelden müssen. Zum anderen haben wir in der Vergangenheit bereits einen Anpassungswunsch zum Hessischen Wassergesetzes an die Landesregierung herangetragen, die in der hier vorliegenden Änderung des Hessischen Wassergesetzes keine Berücksichtigung gefunden habt. Auch wenn erkannt wird, dass mit dem vorliegenden Entwurf beschleunigt europarechtliche Regelungen umgesetzt werden sollen und müssen, so müssen wir doch insoweit insistieren, dass auch der bestehende Anpassungswunsch unserer Mitglieder Gehör findet, sei es in dieser Änderung, sei es in einer zeitnah folgenden erneuten Änderung des Hessischen Wassergesetzes. Wir werden daher zunächst auf unsere Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen eingehen und danach den ergänzenden Anpassungsvorschlag nochmals darlegen.

<u>Stellungnahme zu den kritischen Punkten der Änderung des Hessischen Wassergesetzes</u>

<u>Zu § 23 HWG</u> – Gewässerrandstreifen

In § 23 Abs. 6 HWG-E wird das gemeindliche Vorkaufsrecht textlich darauf beschränkt, dass das Vorkaufsrecht nur dann ausgeübt werden darf, falls die Maßnahme in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes benötigt wird. Diese Einschränkung halten wir

für nicht notwendig. Bereits jetzt darf das gemeindliche Vorkaufsrecht nur dann ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. D.h. es besteht bereits ein Korrektiv, welches die Anwendung des Vorkaufsrechts darauf beschränkt, dass es dem Gewässerschutz dienen muss. Dieses Korrektiv befindet sich weiterhin im Entwurf. Nach diesseitiger Kenntnis ist es in der Vergangenheit hier nicht zu Konflikten gekommen, die eine weitergehende Beschränkung notwendig machen würden. Auch wenn die Bewirtschaftungsziele durch das Maßnahmenprogramm bestimmt werden und dort grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen sind, so ist doch vorstellbar, dass über ein Maßnahmenprogramm hinaus eine Kommune zum gesteigerten Gewässerschutz selbst Maßnahmen entwickelt, die dann aber nicht durch ein Vorkaufsrecht des betroffenen Gewässerrandstreifens betroffen wären. Insoweit halten wir die explizite Aufnahme und damit verbundene Einschränkung des § 26 Abs. 6 HWG-E für nicht notwendig.

Zu § 24 – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer

Die hier vorgeschlagene Ergänzung des § 24 Abs. 2 HWG kann so nicht mitgetragen werden. Auch wenn es weiterhin im Ermessen der Wasserbehörde steht, dass sie zur Durchführung der im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen und hierzu einzuhaltenden Fristen bestimmen kann, so hebt die Neufassung des § 24 Abs. 2 HWG dieses doch faktisch auf bzw. reduziert das Ermessen auf Null. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 HWG-E sind! die zur Erreichung dieses Zustands (also der naturnahe Zustand nicht naturnah ausgebauter Gewässer) vorgesehenen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes umzusetzen. Auch wenn gemäß der Gesetzesbegründung dieser Satz mit Verweis auf § 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 HWG nicht über die geltende Rechtslage hinausgehen würde, so wird diese Auffassung nicht geteilt. Es besteht nämlich sehr wohl ein Unterschied darin, ob die Wasserbehörde eine Maßnahme anordnet oder ob - wie aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HWG hervorgeht - für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger das Maßnahmenprogramm verbindlich ist. Letzteres setzt eine Vorgabe im Falle der Durchführung von Planungen und Maßnahmen, ersteres ordnet die Maßnahme selbst an. Diese Vorgabe hebt damit faktisch das der Wasserbehörde zustehende

Ermessen auf, auch wenn Satz 3 vorgibt, dass das Land sich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen zu beteiligen hat. Diesseits bestehen zusätzliche Bedenken, dass hier eine eigentlich dem Land obliegende öffentliche Aufgabe durch die Hintertür unter der Nichtbeachtung des Konnexitätsprinzips auf die Kommunen verlagert wird.

Zu § 30 – Öffentliche Wasserversorgung

Zu Abs. 1

Zwar können wir aus Sicht der Versorgungssicherheit nachvollziehen, dass der Gesetzgeber in § 30 Abs. 1 HWG-E beabsichtigt aufzunehmen, dass die Versorgung auch in Not- und Krisensituationen langfristig sichergestellt werden soll. Wir geben jedoch zu bedenken, dass diese Sicherstellungverpflichtung zu einer erheblichen Kostensteigerung der Trinkwasserentgelte führen wird. Es steht zu befürchten, dass sich die kommunale Politik mit entsprechenden Vorhaltungen wird auseinanderzusetzen müssen. Daher sehen wir zum einen die durch die Aufnahme entstehende Abrechnungsfähigkeit, was begrüßt wird, zum anderen aber auch die damit verbundenen lokalen Konflikte, die naturgemäß bei unseren Mitgliedern entstehen und mit denen sich die Vertreter unserer Mitglieder und deren Bedienstete auseinandersetzen müssen. Daher regen wir dringend an, dass diese Maßnahmen von einem Programm des Landes Hessen begleitet werden sollten, dass zumindest eine personelle und finanzielle Unterstützung zum Aufbau der entsprechenden Maßnahmen bietet.

Außerdem haben einige unserer Mitglieder Bedenken angemeldet, dass die Regelung nicht ausreichend bestimmt ist und eine weitere Konkretisierung von Art, Dauer und Umfang einer solchen Situation erforderlich ist. Außerdem bestehen grudnsätzliche Zweifel an der generellen Notwendigkeit einer solchen Regelung, da diese auch als Pflichtaufgabe bereits in Absatz 1 verankert ist. Jedoch muss auch klargestellt sein, dass die Abrechnungsfähigkeit solcher Maßnahmen gegeben sein muss.

Gleichzeitig dürfen wir noch mit Hinweis auf die Darlegungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe anregen, zumindest eine einheitliche Begrifflichkeit zu verwenden, so dass statt von Not- und

Krisensituationen von Notfall- und Krisensituationen gesprochen werden sollte. Diese entsprechen zumindest den in den BSI-Standard 100-4 genannten Eskalationsstufen für Schadensereignisse im Rahmen eines Notfallmanagements.

Zu Abs. 6 und 7

Hinsichtlich der geplanten Meldepflicht teilen wir die Notwendigkeit einer solchen im Hinblick darauf, dass es sich bei der Wasserversorgung um kritische Infrastruktur handelt, die zugunsten der Bevölkerung sicherzustellen ist. Wir möchten jedoch anmerken, dass wir es für notwendig erachten, die Meldepflicht selbst auf das Notwendigste zu beschränken und das Meldeverfahren gerade nicht zu überfrachten. Die Ausgestaltung muss dem Gesetzeszweck angepasst sein, weshalb wir dringend darum bitten, die Einzelheiten der Ausgestaltung so schlank wie möglich zu belassen, um die bereits stark belasteten Mitarbeiter auf kommunaler Ebene nicht weitergehend zu belasten.

Zu Abs. 7

In Absatz 7 wird das bundesrechtlich verankerte Ortsnäheprinzip für den Fall aufgeweicht, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Deckung des Wasserbedarfs dies erfordern. Im Hinblick auf die in der Gesetzesbegründung gemachten Ausführungen ist diese Aufweichung zu Gunsten der Entwicklung einer Klimaresilienz auf Grund des Klimawandels nachvollziehbar und auch im Hinblick auf die Vorgaben der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie und der damit verbundenen Verpflichtung, einen guten mengenmäßigen Zustand, also ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu erreichen, unterstützungsfähig. Dennoch müssen wir hier für einen Teil unserer Kommunen einwenden, dass diese durch die Wasserentnahme benachbarter Großkommunen nicht unerheblich belastet werden. Gemäß der Entwurfsfassung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 HWG-E machen sich die überwiegenden Gründe u.a. an der gegenwärtigen Flächennutzung und verbindlicher Bauleitpläne fest. Hier besteht die Befürchtung, dass kleinere Kommunen auf Grund der Vorgaben der landesplanerischen Entwicklung in Verbindung mit den Regionalplänen gegenüber größeren Städten benachteiligt werden. Durch die landeplanerischen Vorgaben der Ober-, Mittel-

und Grundzentren und der bedauerlicherweise weithin ignorierten Einwürfe der Geschäftsstelle des HSGB, dass diese Zentrenstruktur veraltet und überholt ist und neu zu entwickeln ist, steht zu befürchten, dass gerade im Rahmen der Bauleitplanung es zu einer Bevorteilung der Oberzentren kommen wird, auch wenn die Regionalpläne selbst Regelungen und Vorgaben zur Wasserbewirtschaftung treffen. Diese Problematik wird noch zusätzlich durch die beabsichtigte Änderung in § 30 Abs. 1 HWG-E verstärkt, da die Kosten der langfristigen Sicherstellung der Versorgung von den Kommunen zu stemmen ist, die ihr örtliches Wasser faktisch neben der Eigenversorgung auch den benachbarten Kommunen zur Verfügung stellen müssen. Damit kann es dazu kommen, dass eine Kommune, die einem Mittel- oder Grundzentrum zuzuordnen ist, Wasserabsicherungskosten für eine Kommune zu treffen hat, die den Oberzentren zuzuordnen ist und als „Belohnung“ hierfür noch in ihrer eigenen Entwicklung durch die Landes- und Regionalplanung eingeschränkt ist. Genau hierfür ist ein Ausgleichsmechanismus zu finden, der zu einer gerechteren Kostenverteilungslast führt, denn auch wenn die ortsferne Versorgung eine Ausnahme von der Regel des Ortsnäheprinzips darstellt, die im Einzelfall jeweils geprüft werden muss, so intendiert das Gesetz doch, dass die ortsfernen Kommunen entsprechende Vorhaltungen bilden sollten, um in der Not einspringen zu können. Zu einem solchen Ausgleichsmechanismus müssen wir daher eindringlich auffordern, um nicht das Ungleichgewicht zwischen Ober-, Mittel- und Grundzentren noch weiter zum Nachteil des ländlichen Raums zu verstärken.

Ergänzender Anpassungsvorschlag zum HWG

Wie einleitend ausgeführt, sehen unsere Mitglieder noch Änderungsbedarf, der zumindest zeitnah aufzuarbeiten ist. Dies betrifft die Frage der gewässerunterhaltsseitigen Handhabung von Ufermauern bzw. Stützmauern, die einem an Gewässer liegenden Grundstück dadurch zugutekommen, dass hierdurch eine weitergehende Nutzbarkeit des Grundstückes entsteht.

Bereits im Jahr 2017 hatten wir sowohl im Gespräch als auch schriftsätzlich darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 25 Abs. 5 HWG im Hinblick auf Ufermauern anzupassen ist, die einem angrenzenden Grundstück Vorteile verschaffen. Die Ufermauer selbst unterliegt zu-

nächst der Gewässerunterhaltspflicht der Kommune. Nach § 25 Abs. 5 HWG können die Unterhaltungspflichtigen von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen, die durch Unterhaltungsmaßnahmen Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung verlangen.

Nach der Entscheidung des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 26.2.1997 unter dem Az. 7 UE 2907/94 stellen Ufermauern keine Anlagen am Gewässer dar, da sie Teil des Gewässers oder jedenfalls des Ufers sind und damit bereits Gegenstand der Gewässerunterhaltungspflicht. Die Erfüllung der Gewässerunterhaltspflicht ist den in § 60 Abs. 1 Satz 2 HWG (heute § 25 Abs. 1 Satz 1 HWG) genannten Körperschaften übertragen.

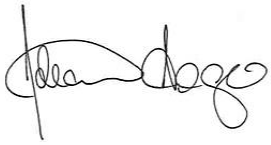
Wann Anlagen einen Vorteil i.S.v. § 25 Abs. 5 HWG haben, der Voraussetzung für eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Gewässerunterhaltung ist, ist vergleichsweise einfach zu bestimmen. Ungleich problematischer stellt sich dies bei den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke dar. Hierzu wird, auch vom zuständigen Ministerium, bisher in Hessen die Auffassung vertreten, dass die Unterhaltung einer „Stützmauer“ bzw. einer „Ufermauer“ nicht zu einem rechtserheblichen Vorteil führen könne.

Dies steht auch gerade im Konflikt mit der oben genannten Rechtsprechung des Hess. Verwaltungsgerichtshof, der zwar keinen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf die Erfüllung des Gewässerunterhalts sieht, jedoch im Falle dafür, dass die Verletzung der Unterhaltspflicht zu einem Eingriff des nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsrecht eines Dritten führt, ein öffentlich-rechtlicher Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 BGB analog des Dritten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen besteht. Da der Hess. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung weiter ausführt, dass eine Ufermauer, die zur Sicherung des Gewässerbettes vor Angriffen des Fließwassers und zum Schutz des angrenzenden Geländes vor Hochwasser erstellt wurde, der Gewässerunterhaltungspflicht unterliegt, wird erkennbar, dass die Auffassung, die Unterhaltung einer „Stützmauer“ bzw. einer „Ufermauer“ stelle keinen rechtserheblichen Vorteil dar, nicht gehalten werden kann oder zu einer vollkommen ungerechten Lastenverteilung führt. Es kann im Ergebnis nicht sein, dass eine Stützmauer einem Dritten einen Anspruch ge-

genüber dem Gewässerunterhaltspflichtigen vermittelt, der einer Erzwingung des Gewässerunterhalts gleichkommt, dies aber für den Dritten keinen rechtserheblichen Vorteil darstellen würde.

Insoweit ist bekannt, dass diesbezüglich keine hessische Entscheidung besteht. Die oben genannte Rechtsprechung hat sich hierzu nicht eingelassen. Vergleichbare Entscheidungen anderer Bundesländer sind teilweise nur zu Mehrkostenregelungen ergangen, die jedoch für die hier diskutierte Frage sich nicht stellen, da diese nur auf verursachte Mehrkosten bei der Unterhaltung abzielen. Hier wird jedoch einem Grundstück ein Nutzungsvorteil verschafft, der im Ergebnis von dem Bevorteilten auszugleichen ist. Derzeit kann es dazu kommen, dass die Kommune den Gewässerunterhalt für eine illegal von einem Dritten errichtete Ufermauer zu tragen hat, nur weil diese keine Anlage darstellt. Eine Vorteilsvergütung ist hierbei dringend notwendig. Es muss daher auf eine klarstellende Regelung in naher Zukunft gedrängt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Heger
Geschäftsführer